

044 K 013/23



AMTSGERICHT SCHWELM

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 11.10.2024 , 9.00 Uhr,,
im Amtsgericht Schwelm, Schulstraße 5, 1. Stock, Saal 107**

das im Grundbuch von Ennepetal Blatt 12346 eingetragene

Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1 des BV: 258/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ennepetal, Flur 17, Flurstück 109, Gebäude- und Freifläche, Kampstr. 16, 685 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss und dem Abstellraum im Souterrain KR 2 und Abstellraum im Eingangsflur links mit gleicher Nummer. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 12345 bis 12350) Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden. Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet: an der im Lageplan mit "A" bezeichneten Fläche als PKW- Stellplatz. Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Bezug: Bewilligung vom 22.06.2015, 11.08.2015, 19.08.2015 und 24.08.2016 (Ur. Nr. 140/15 ,Ur. Nr. 215/14,Ur. Nr. 234/15 und UR Nr. 239/15 Notar Walter Thimm, Essen, von 12328 hierher übertragen am 27.08.2015

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein in einem Mehrfamilienhaus gelegenes Wohnungseigentum. In dem Haus befinden sich 6 Wohneinheiten. Das Versteigerungsobjekt ist im Erdgeschoss links gelegen. Von der Straße aus betrachtet befindet sich das Versteigerungsobjekt im 1. Obergeschoss. Der Wohnung ist ein Stellplatz als Sondernutzungsrecht zugeordnet worden. Eine Innenbesichtigung des Objekts hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 106.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Schwelm, 31.05.2024